



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



73. Jahrgang

Regensburg, 13. April 2017

Nr. 4

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Az. 2206.2-70-1-7, 2206.2-142-1-6	20
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Ersatzneubau des Winkelabspannmastes Nr. E4 zur Anbindung an das neue 110-kV-Umspannwerk Wiesau durch die Bayernwerk AG, Bamberg Az. 3321.0-2-37-16.....	20

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweite Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für das Gebiet der Stadt Regensburg nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 7. April 2017, Az.: 50-8710.2-40 R/St	20
---	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	22
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2017.....	23
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2017.....	24

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Az. 2206.2-70-1-7, 2206.2-142-1-6

Die Regierung der Oberpfalz hat folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für den jeweiligen Kehrbezirk bestellt:

1. Herrn Peter Müller, Forststraße 1a, 93180 Deuerling-Heimberg zum 1. Juli 2017 für den Kehrbezirk Nittendorf
2. Herrn Günther Lex, Erlenweg 8, 93109 Wiesent zum 1. Juli 2017 für den Kehrbezirk Wörth a.d.Donau

Regensburg, 10. März 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Ersatzneubau des Winkelabspannmastes Nr. E4 zur Anbindung an das neue 110-kV-Umspannwerk Wiesau durch die Bayernwerk AG, Bamberg Az. 3321.0-2-37-16

Die Firma Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 52, 96052 Bamberg beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Anbindung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Nr. O28C an das neue Umspannwerk Wiesau Umbaumaßnahmen an der Leitung vorzunehmen. Der bestehende Winkelabspannmast Nr. E4 wird durch einen neuen, um 2,4 m höheren Mast ersetzt. Der neue Mast wird dabei um 10 m nach Nordwesten verschoben.

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Gewerbe und Verkehr, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1303 eingeholt werden.

Regensburg, 10. März 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweite Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für das Gebiet der Stadt Regensburg nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 7. April 2017, Az.: 50-8710.2-40 R/St

1. Anlass

Am 28. Dezember 2004 wurde der Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Stadt Regensburg – ausgelöst durch eine Grenzwertüberschreitung bei Feinstaub (PM₁₀) im Jahr 2003 – vom (damaligen) Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) in Kraft gesetzt. Wegen der in 2004 bis 2006 erneut aufgetretenen Überschreitungen bei Feinstaub (PM₁₀) wurde der Luftreinhalte-/Aktionsplan in 2010 erstmals fortgeschrieben. Diese erste Fortschreibung wurde vom (damaligen) Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit am 1. März 2011 in Kraft gesetzt. In der Folgezeit kam es jedoch immer noch zu – wenn auch geringfügigen – Überschreitungen des Grenzwerts für das Jahresmittel der Stickstoffdioxid (NO₂) - Immissionen. Die zweite Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans hat zum Ziel, weitere wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Regensburg zu ergreifen.

Der Luftreinhalte-/Aktionsplan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die beteiligten Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Nach § 47 Abs. 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans umfasst das Gebiet der Stadt Regensburg.

3. Übersicht der geplanten Maßnahmen

Zusätzlich zu den Maßnahmen des bisherigen Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Stadt Regensburg und dessen erster Fortschreibung sind im Rahmen der zweiten Fortschreibung folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme Nr. 4.3.1:

Einführung einer Umweltzone

Maßnahme Nr. 4.3.2:

Verschiebung der Verteilung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr hin zu Verkehren des Umweltverbundes

Maßnahme Nr. 4.3.3:

Umstellung der städtischen Busflotte

Maßnahme Nr. 4.3.4:

Einsatz von Elektrobussen auf der Altstadtlinie

Maßnahme Nr. 4.3.5:

Programm zur Förderung von Elektrofahrzeugen für Taxiunternehmer, Handwerker und für soziale Dienste sowie von Lasten-Pedelecs für wirtschaftliche oder gemeinnützige Zwecke

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Stadt Regensburg wird bei der Regierung der Oberpfalz sowie bei der Stadt Regensburg öffentlich für die Dauer von sechs Wochen ausgelegt. Interessierte Bürger haben Gelegenheit, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen und Vorschläge zur Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Stadt Regensburg zu unterbreiten.

Der Planentwurf wird zum 13. April 2017 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 26. Mai 2017 bei der Regierung der Oberpfalz sowie bei der Stadt Regensburg während der folgenden Zeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

Regierung der Oberpfalz:

Pforte Hauptgebäude, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, jeweils von Montag bis Donnerstag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr, sowie Freitag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0941/5680-1801).

Stadt Regensburg:

Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, Zimmer 222, jeweils von Montag bis Donnerstag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr, sowie Freitag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0941/507-1313).

Des Weiteren kann der Entwurf der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Stadt Regensburg ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de) oder
- der Stadt Regensburg (www.regensburg.de)

eingesehen und als pdf-Datei herunter geladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 9. Juni 2017, können schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Regierung der Oberpfalz (Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg bzw. umwelt@reg-opf.bayern.de) oder der Stadt Regensburg (Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg bzw. umweltamt@regensburg.de) Stellungnahmen und Anregungen eingereicht werden. Die Regierung der Oberpfalz wertet diese zusammen mit der Stadt Regensburg und ggf. weiteren Beteiligten aus und würdigt sie im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt.

Regierung der Oberpfalz
Regensburg, den 7. April 2017

Dr. Manfred Bauer
Leitender Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2007 (RABl S. 12), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle in ihrer öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2017

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	102.050 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	73.570 €

für das Haushaltsjahr 2018

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	32.050 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.470 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 für das Haushaltsjahr 2017 und mit dem 1. Januar 2018 für das Haushaltsjahr 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9. März 2017 Az. ROP-SG12-1512.2-12-2-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer Nr. 2.019, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 15. März 2017
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle

Tanja Schweiger
Landrätin
Vorsitzende des Zweckverbandes

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2015 (RABl S. 24) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.458.500,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	863.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **539.900 €** festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.204.100,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Dezember 2013.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 28. März 2017 Az. ROP-SG12-1512.2-3-4-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str. 11 a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i.d.OPf., 29. März 2017
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABl S. 54), geändert durch Satzung vom 13. März 2014 (RABl S. 47), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2060-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.437.900,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 479.200,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 1.660.900,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2015:

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:		
	Einwohner:	im Verwaltungshaushalt in €
Landkreis Amberg-Sulzbach	103.568	592.560 €
Landkreis Schwandorf	144.864	828.834 €
Stadt Amberg	41.861	239.506 €
	290.293	1.660.900 €

Eine Umlage zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Vermögenshaushalt (Investitionskostenumlage) sowie zur Bildung von Rücklagen wird auf 432.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2015:

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:		
	Einwohner:	im Vermögenshaushalt in €
Landkreis Amberg-Sulzbach	103.568	154.125 €
Landkreis Schwandorf	144.864	215.580 €
Stadt Amberg	41.861	62.296 €
	290.293	432.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 22. März 2017 Az.: ROP-SG12-1512.2-1-4-5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 29. März 2017
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.